

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mecsolutions GmbH

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Leistungen Anwendung, welche mecsolutions GmbH für seine Kunden erbringt.

2 Auftragsbestätigung – Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen der mecsolutions GmbH ist der Inhalt der Auftragsbestätigung massgebend.
2.2 Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innert 5 Arbeitstagen nach Empfang dagegen schriftlich einspricht.
2.3 Als Auftragsbestätigung gilt ebenfalls eine vom Kunden oder Besteller unterzeichnete Offerte.
2.4 Die mecsolutions GmbH berechtigt, vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen in der Ausführung vorzunehmen, sofern sie Verbesserungen beinhalten.
2.5 Alle Leistungen, die über die in der Auftragsbestätigung umschriebenen hinausgehen, werden von der mecsolutions GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

3 Lieferfrist

- 3.1 Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Liefertermin wird von der mecsolutions GmbH nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche gelten als wegbedungen.
3.2 Die Lieferfrist beginnt, wenn mecsolutions GmbH sämtliche Unterlagen, Angaben, Genehmigungen usw. vom Kunden erhalten hat, aber nicht bevor der Kunde die bei Auftragserteilung vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
3.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, bei Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der mecsolutions GmbH stehen.
3.4 Die mecsolutions GmbH haftet nicht für Lieferverzögerungen bei Lieferanten und Herstellern von Material und Komponenten und kann auch nicht haftbar gemacht werden. Entschädigungsforderungen aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen und werden wegbedungen.

4 Lieferung, Abnahme, Inbetriebnahme

- 4.1 Nutzen und Gefahr an zu liefernden Produkten gehen mit deren Versand ab der mecsolutions GmbH auf den Kunden über.
4.2 Wenn keine besondere Abnahmeprüfung vereinbart wurde, gelten die von der mecsolutions GmbH erbrachten Leistungen ohne schriftliche Mängelrüge innert 8 Tagen seit der Lieferung von Produkten, der Übergabe von Datenträgern oder der einschlägigen Dokumentation, bzw. mit Aushändigung schriftlicher Arbeitsberichte über erbrachte Dienstleistung, in jedem Fall aber mit dem Beginn der produktiven Nutzung, als vom Kunden abgenommen.
4.3 Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung entbindet den Kunden nicht von einer allfälligen Registrierungspflicht zur Wahrung von Garantie-Ansprüchen; deren Unterlassung zieht Kostenfolge nach sich.
4.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Betrieb zumutbare Bedingungen für Lieferungen und Montage bestehen, wie z.B. genügende Beheizung, trockene Räume, gesicherte Zufahrten, Benutzungsmöglichkeit eines Aufzuges bei einzurichtenden Bauwerken ab zwei Stockwerken (oder Ver-rechnung des Mehraufwandes), Möglichkeit der Strom- und Beleuchtungsbenutzung und Vorhandensein eines abschliessbaren Raumes.
4.5 Kann eine Inbetriebnahme nicht durchgeführt werden aufgrund nicht fertiger Installationen oder zu vieler Fehler in der Installation, behält sich die mecsolutions GmbH das Recht vor die Inbetriebnahme abzubrechen und unter Kostenfolge zu einem anderen Zeitpunkt erneut durchzuführen.

5 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Eintreffen bzw. Montage der Ware am Lieferort auf den Kunden über.
5.2 Der Transport der Ware durch Dritte oder durch den Kunden erfolgt stets auf Risiko und Gefahr des Kunden.

6 Annahmeverzug

- 6.1 Bei Annahmeverzug ist die mecsolutions GmbH berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.

7 Preise

- 7.1 Alle Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt.
7.2 Die mecsolutions GmbH behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze, Komponentenpreise oder die Materialpreise ändern.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Unabhängig der Auftragssumme sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:
Bei Gebäudeautomationsprojekten, MSRL und ICT Anlagen:
40% bei Auftragserteilung
40% bei Materialversand/Beschaffung
20% nach Inbetriebnahme oder Instruktion
Bei Elektroplanungsprojekten:
Akontozahlungen nach Planungsfortschritt oder gemäss Zahlungsplan-/Vereinbarung.
Zahlungsbedingungen 14 Tage Netto ohne Abzüge
8.2 Die teilweise oder ganze Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Mängeln sowie die Verrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

9 Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur im Einvernehmen mit der mecsolutions GmbH erfolgen.
9.2 Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden ist derselbe zur Bezahlung eines Reuegeldes von 30% der Auftragssumme verpflichtet.
9.3 Bei Sonderanfertigungen ist ein Vertragsrücktritt durch den Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Kunde vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

10 Zahlungsverzug

- 10.1 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, so gerät er nach entsprechender Mahnung in Verzug und schuldet der mecsolutions GmbH ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.
- 10.2 Es besteht kein Anspruch auf ein ordentliches Mahnverfahren. Zahlungsbefehle können sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist ausgelöst werden.
- 10.3 Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig.
- 10.4 Alle infolge Verzuges anfallende Kosten und Spesen, z.B. eines Inkassos, werden separat in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen.

11 Abnahme der Ware

- 11.1 Die mecsolutions GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 11.2 Gelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte auf Gewährleistung entgegenzunehmen.
- 11.3 Verweigert oder verhindert der Kunde die Abnahme, so haftet er für die dadurch entstehenden Mehrkosten.

12 Sorgfalt, Gewährleistung

- 12.1 Bei Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet sich die mecsolutions GmbH zur Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt und zur Beachtung des allgemein anerkannten Standes der Technik. Für Auswahl, zweckmässigen Einsatz und richtige Handhabung von Produkten und Dienstleistungen, die Verwendung und Überprüfung von Resultaten der Software Gebäudetechnik, die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen, die Vornahme von Massnahmen zur Datensicherung und Updates sowie die Auswahl und Ausbildung des Bedienungspersonals ist der Kunde grundsätzlich selbst zuständig und verantwortlich. Die mecsolutions GmbH ist bereit, nach Möglichkeit und Verfügbarkeit den Kunden auf dessen Wunsch und im Rahmen des Dienstleistungsangebotes dabei beratend zu unterstützen.
- 12.2 Für alle Produkte fremder Herkunft gelten ausschliesslich die dem Kunden bekannt gegebenen Garantie- oder Lizenzbestimmungen des betreffenden Herstellers. Die mecsolutions GmbH tritt hiermit die entsprechenden Ansprüche an den Kunden ab und unterstützt diesen, in angemessenem und zumutbarem Umfang, bei deren Geltendmachung.
- 12.3 Zur Behebung von Garantiemängeln übernimmt die mecsolutions GmbH bzw. der betreffende Hersteller den Aufwand für Material und Arbeit im folgenden Umfang: Garantieleistung, Ersatzteile gemäss Garantiezeit des Herstellers, Reisezeit und Kilometerentschädigung, Einsatz im Hause enthalten: gegen Verrechnung
Einsatz vor Ort enthalten: gegen Verrechnung
Es werden keine Kosten von Fremdunternehmer welche nicht um Umfang der mecsolutions GmbH enthalten sind übernommen, das beinhaltet unter anderem die Installationsaufwände.
- 12.4 Reklamationen offener Mängel sind der mecsolutions GmbH innert 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.
- 12.5 Bei Transport- oder Montageschäden hat der Kunden unverzüglich bei Übernahme der Ware eine verbindliche Schadensfeststellung vom Transporteur oder Monteur zu veranlassen.
- 12.6 Bei berechtigten Beanstandungen wird die mecsolutions GmbH die Mängel nach Möglichkeit beheben oder die schadhaften Teile ersetzen.
- 12.7 Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden, die über dessen Ansprüche aus Mängelrüge hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

13 Haftung

- 13.1 Die mecsolutions GmbH haftet dem Kunden nur für Verschulden aus Grobfahrlässigkeit.
- 13.2 Die mecsolutions GmbH übernimmt eine Haftung grundsätzlich nur im Rahmen der unter Punkt 13. Vereinbarten Garantieleistungen; für direkte Schäden im Zusammenhang mit Leistungen unter diesem Vertrag übernimmt die mecsolutions GmbH darüber hinaus bei Nachweis eines Verschuldens eine Haftung bis höchstens zum Gegenwert des dem Kunden für das betreffende Produkt oder eine Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrages.
- 13.3 Für indirekte oder Folgeschäden aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter diesen AGB, z.B. fehlerhafte Materialien oder Geräte der Lieferanten, Verdienstaussfall, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter, wir soweit gesetzlich zulässig jede Haftung der mecsolutions GmbH ausgeschlossen.

14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Das Eigentum an gelieferten Produkten verbleibt bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrages im Eigentum der mecsolutions GmbH.
- 14.2 Der Kunde ermächtigt die mecsolutions GmbH, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.
- 14.3 Der Kunde bleibt auch nach Erwerb eines Produktes zur Beachtung allfälliger besonderer Bestimmungen der mecsolutions GmbH bzw. des betreffenden Herstellers über den vertragsmässigen Gebrauch des Lizenzmaterials (z.B. Erstattung einer Lizenzmeldung) verpflichtet.

15 Wartung und Service

- 15.1 Mit einem Wartungsvertrag soll die im Vertrag genannte Anlage während ihrer Lebensdauer auf entsprechende Weise durch mecsolutions GmbH gewartet werden, so dass ein reibungsloser und störungsfreier Betrieb sichergestellt werden kann. Die Wartung findet innerhalb eines Kalenderjahres statt und bedingt das der Auftraggeber den Einsatz mindestens drei Wochen im Voraus anmeldet.
- 15.2 Die genauen Arbeiten sowie auch allfällige Materialien oder Komponenten sind in jedem einzelnen Vertrag oder Angebot geregelt. Sollten zusätzliche Arbeiten oder Materialien benötigt werden welche nicht Vertraglich festgehalten sind dann können diese gemäss Aufwand verrechnet werden. Das gleiche gilt auch für zusätzliche Anlagen welche nicht Bestandteil des Vertrages sind.
- 15.3 Der Vertrag erhält mit der Unterzeichnung seine Gültigkeit und bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer (ein Jahr) in Kraft. Der Vertrag wird anschliessend um ein weiteres Jahr verlängert sofern keine Kündigung einer Partei erfolgt.
- 15.4 Sofern folgende Fälle auftreten ist die mecsolutions GmbH berechtigt den Vertrag nach schriftlicher Mahnung sofort entschädigungslos aufzulösen.
- Werden Geräte durch unsachgemässe Behandlung durch Angestellte des Auftraggebers oder deren Beauftragte unbrauchbar gemacht oder beschädigt.
 - Wenn das Vertragsobjekt durch Einwirkung von höherer Gewalt, wie Feuer, Wasser, Hochwasser, Erdbeben, etc. massgeblich zerstört wurde.
 - Wenn an den Anlagen und Ausrüstungen ohne Einverständnis der mecsolutions GmbH Änderungen und/oder Modifikationen durch dritte ausgeführt wurden.

- 15.5 Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag nach schriftlicher Mahnung entschädigungslos und sofort aufzulösen, wenn folgende Fälle eintreten.
- Sofern die mecsolutions GmbH seine vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäss erbringt.
 - Die mecsolutions GmbH nicht in der Lage ist die angestrebte Verfügbarkeit der Anlagen zu erreichen.
 - Durch unsachgemässe oder fahrlässiges Handeln Folgeschäden entstanden sind.
- 15.6 Die Kündigung des Vertrages ist jährlich auf Ende Jahr möglich, eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
Der Vertrag kann sofort aufgelöst werden sofern ein oder mehrere unter Kapitel 15.4 oder 15.6 Gründe zutreffend sind und die Frist nach erfolgter Mahnung ungenutzt abgelaufen ist.
- 15.7 Erfüllt eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, so kann die andere Partei die Situation schriftlich mahnen. Wir innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Mahnung mit der Gegenpartei keine Einigung erzielt, so kann der Vertrag aufgelöst werden.
Entschädigungsforderungen aufgrund der Vertragsauflösung sind beidseitig nicht möglich.
- 15.8 Im gegenseitigen Einverständnis ist eine Vertragsanpassung jederzeit möglich. Bei Änderungen der Dienstleistung wird der bestehende Vertrag durch einen neuen ersetzt.
Ändert lediglich der zu betreuende Anlageumfang wird der bestehende Vertrag durch einen Nachtrag ergänzt.
- 15.9 Für Anlagen welche nicht neu sind d.h. bereits im Betrieb sind und keine Werksgarantie mehr aufweisen kann die mecsolutions GmbH vor Aufnahme in den Wartungsvertrag eine Inspektion und allenfalls eine vorgängige Revision zu Lasten des Auftraggebers ausbedingen.
- 16 Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Abwerbung**
- 16.1 Der Kunde und die mecsolutions GmbH verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten und Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistung unter diesen AGB aufrecht.
- 16.2 Die dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Formulare, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne usw. sind geistiges Eigentum der mecsolutions GmbH. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 16.3 Sämtliche Angebote ob schriftlich oder Mündlich welche dem Kunden zugestellt werden, sind vertraulich und dürfen nicht an dritte weitergegeben werden.
- 16.4 Der mecsolutions GmbH ist es erlaubt, die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Datenverarbeitung, welche bei Erfüllung eines Auftrages für den Kunden erworben wurde, auch für andere Projekte einzusetzen.
- 16.5 Der Kunde und die mecsolutions GmbH verpflichten sich, während ihrer Geschäftsbeziehung und für die Dauer eines Jahres nach deren Erfüllung oder Beendigung, keine Mitarbeiter des anderen Vertragspartners abzuwerben.
- 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 17.1 Alle Vereinbarungen und erheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 17.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder anders lautende kundenseitige Konditionen gelten nur, wenn sie von der mecsolutions GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 17.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.
- 17.4 Die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gründenden Verträge unterstehen Schweizerischem Recht.
- 17.5 Der Gerichtsstand der Parteien ist 8400 Winterthur.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.